

---

**Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 4 und  
7. Änderung FNP  
Gemeinde Bünsdorf**

**Umweltbericht**



Planung: Büro O L A F  
Regionalentwicklung  
Bauleitplanung  
Landschaftsplanung  
Freiraumplanung  
Dipl.-Ing. Michael Mäurer  
Landschaftsarchitekt bdla  
Süderstr. 3  
25885 Wester-Ohrstedt  
Tel.: 04847 / 980  
Fax: 04847 / 483

Bearbeitung: Christel Grave Dipl.-Ing. (FH)  
Landschaftsentwicklung

Stand: 17.06.2025

---

## I N H A L T

<b>1</b>	<b>Inhalte und Ziele der Planung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Angaben zum Standort .....	3
1.2	Art und Umfang des Vorhabens.....	3
1.3	Bedarf an Grund und Boden .....	4
<b>2</b>	<b>Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan</b> .....	<b>4</b>
2.1	Übergeordnete Planungen .....	4
2.2	Schutzgebiete und Biotopverbund .....	5
2.3	Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes .....	7
2.4	Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz .....	7
<b>3</b>	<b>Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..</b>	<b>7</b>
3.1	Schutzgut Boden / Fläche .....	8
3.2	Schutzgut Wasser.....	8
3.3	Schutzgut Klima / Luft.....	9
3.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	9
3.4.1	Biotope und Lebensräume.....	10
3.4.2	Gesetzlich geschützte Biotope.....	10
3.4.3	Schutzgebiete .....	11
3.4.4	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete .....	12
3.4.5	Flora und Fauna .....	13
3.4.6	Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens .....	13
3.5	Schutzgut Landschaft.....	14
3.6	Schutzgut Mensch.....	15
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	15
3.8	Wechselwirkungen/Kumulierungen .....	16
3.9	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	16
3.10	Energienutzung und-effizienz .....	17
3.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität .....	17
3.12	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	17
<b>4</b>	<b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes</b> .....	<b>17</b>
4.1	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	17
4.2	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	18
<b>5</b>	<b>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</b> .....	<b>18</b>
5.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffes .....	18
5.2	Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen .....	20
5.3	Bilanzierung .....	21
5.4	Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen .....	22
5.4.1	Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes .....	22
5.4.2	Kompensation außerhalb des Plangebietes.....	24
5.5	Alternative Planungsmöglichkeiten .....	24
<b>6</b>	<b>Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung</b> .....	<b>25</b>

6.1	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen) .....	25
6.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten .....	25
6.3	Referenzliste der Quellen .....	25
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>26</b>



## 1 Inhalte und Ziele der Planung

Die Gemeinde Bünsdorf beabsichtigt am östlichen Siedlungsrand, südlich der Straße „Steinrade“, ein neues Wohngebiet zu entwickeln. Um das Gemeindeleben zu stabilisieren und die gemeindliche Infrastruktur weiterhin aufrecht erhalten zu können, hat die Gemeinde Bünsdorf vor, im Sinne einer geordneten, sinnvollen und notwendigen städtebaulichen Entwicklung, wohnbauliche Grundstücke mittelfristig anzubieten, um der regen Nachfrage nach Bauland im Gemeindegebiet nachkommen zu können.

Das geplante Wohngebiet liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Ausweisung des Wohngebietes erfordert die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

### 1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt im Außenbereich südöstlich der Gemeinde Bünsdorf. Die Gemeinde liegt in der naturräumlichen Untereinheit Dänischer Wohld im Schleswig-Holsteinischen Hügelland. Das Land wurde von den Grund- und Endmoränen der letzten Eiszeit gebildet und ist hügelig mit Höhen bis zu 70 m ü. NN. Bünsdorf liegt südlich angrenzend an den Wittensee, die landwirtschaftlichen Flächen werden i.d.R. intensiv ackerbaulich genutzt, in den Niederungen wird vermehrt Grünlandwirtschaft betrieben.

Das Plangebiet hat ein stark welliges Relief und stellt sich aktuell als Ackerland dar. Im Westen und Osten ist es von gut ausgeprägten Knicks umgeben mit einigen stattlichen Überhältern. Im Norden wird das Plangebiet durch die Straße „Steinrade“ begrenzt. Südlich des Plangebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 50 m eine Kläranlage. Dahinter fließt in der Niederung die Schir nau.

### 1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Aktuell ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dem Planungsziel entsprechend wird die Art der baulichen Nutzung für den überwiegenden Teil des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf einer Fläche von ca. 1,4 ha. Die GRZ wird mit 0,3 bzw. 0,4 im WA 1 und mit 0,4 in WA 2 festgesetzt. Für Garagen, Nebenanlagen und Zuwegungen darf eine Fläche von bis zu 50 % der GRZ zusätzlich überbaut werden. Zusätzlich werden eine Ringstraße und ein Parkplatz (Straßenverkehrsflächen neu) festgesetzt. Im Süden wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die größtenteils als Parkanlage genutzt wird. In der Grünfläche wird eine Fläche zur Entwässerung (Regenrückhaltebecken) angelegt. Am Südrand wird eine Knick-Neuanlage festgesetzt.

Die Bestands-Knicks im Plangebiet werden als gesetzlich geschützte Biotope festgesetzt und sind zu erhalten. Parallel zu den Knicks wird ein Knickschutzstreifen (3 m) angelegt, der in öffentlicher Hand bleibt. Im Südosten des Plangebietes ist für die Anlage und Sicherung der Entwässerung ein Knickdurchbruch auf einer Länge von 6 m erforderlich.

### 1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

Tab. 1: Flächenbilanz des Geltungsbereiches für den B-Plan 4 der Gemeinde Bünsdorf

Bezeichnung	Fläche	GRZ	Inkl. Zuschlag 50 %	Versiegelung
WA I 0,3	11.793	0,30	0,45	5.307
WA I 0,4	1.480	0,40	0,60	888
WA II	2.021	0,40	0,60	1.213
Straßenverkehrsflächen - Bestand	1.630			
Straßenverkehrsflächen - Planung	2.250	1,00		2.250
Verkehrsflächen, besondere Zweckbestimmung	101	1,00		101
Versorgungsflächen	1.112			
Öffentliche Grünfläche Parkanlage	9.029			
Öffentliche Grünfläche Entwässerung	720			
Fläche zum Erhalt von Knicks	889			
Fläche zur Neuanlage von Knicks	441			
<b>Summe</b>	<b>31.466</b>			<b>9.758</b>

## 2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

### 2.1 Übergeordnete Planungen

Gemäß Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) liegt Bünsdorf in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Auch im Regionalplan für den Planungsraum III (2002) liegt Bünsdorf in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Die südlich des Plangebiets verlaufende Schirnauer Au ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Die Gemeinde liegt innerhalb des Naturparks „Hüttener Berge“.

Gem. Teilaufstellung des Regionalplans Wind für den Planungsraum II (2020) ist der Raum rund um Bünsdorf frei von Windvorranggebieten. Die nächsten Windvorranggebiete sind mehr als 4 km entfernt.

Gem. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020) ist der nördlich gelegene Wittensee als Schwerpunktbereich zum Aufbau eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Die Schirnau ist als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt. Die Außenbereiche von Bünsdorf liegen in einem Landschaftsschutzgebiet und in einem Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion. Die Schirnau ist als Bereich mit klimasensitiven Böden dargestellt.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Bünsdorf (2001) wird das Plangebiet als Acker dargestellt. Die Fläche wird nördlich, westlich und östlich von Knicks eingegrünt, die zu erhalten sind. Der

nördliche Knick ist in der Realität nicht (mehr) vorhanden. Südlich des Plangebietes ist eine Kläranlage dargestellt. Südlich des Plangebietes entlang der Schirnau sowie nördlich entlang der Straße „Steinrade“ verläuft ein überörtlicher Wanderweg. Die Niederung der Schirnauer Au ist als Eignungsraum zur Entwicklung von Biotopverbundflächen dargestellt. Darüber hinaus sind hier Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Bis auf die Erhaltung der Knicks sind keine Ziele und Entwicklungen für das Plangebiet dargestellt.

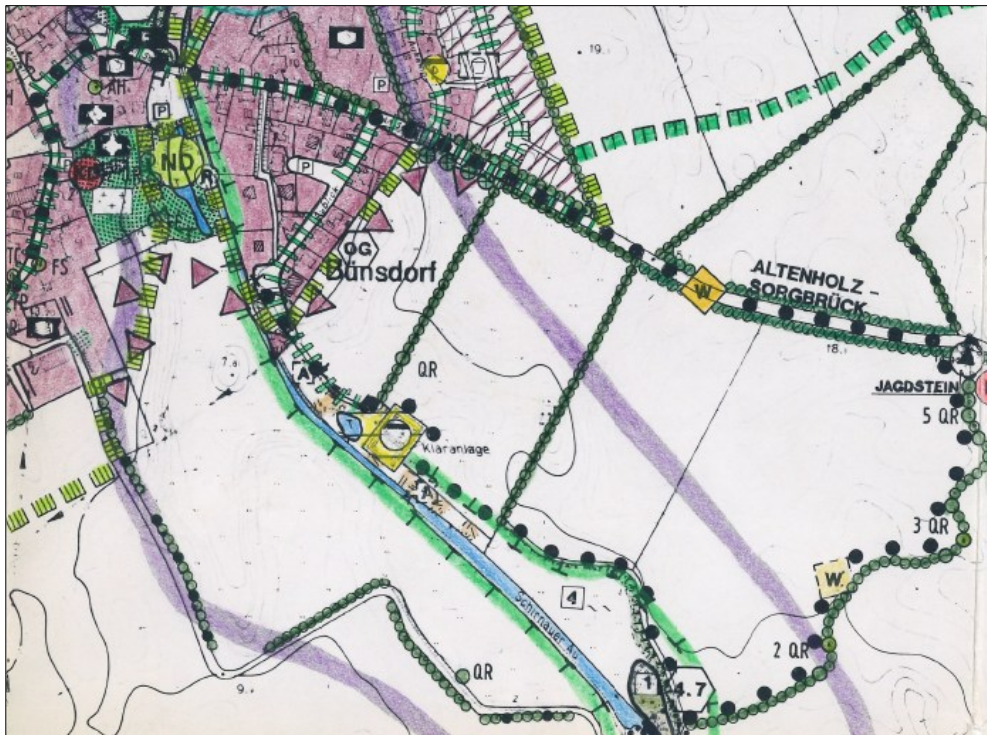


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (2001)

## 2.2 Schutzgebiete und Biotopverbund

Das Plangebiet liegt im LSG Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge (s. Abb. 2). Darüber hinaus liegt es im Naturpark Hüttener Berge. Die Niederung der Schirnau sowie der Wittensee gehören zum FFH-Gebiet DE-1642-392 „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“, das min. 40 m vom Plangebiet entfernt liegt. Alle weiteren nationalen und internationalen Schutzgebiete liegen mehr als 3 km entfernt.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich darüber hinaus Flächen für den Aufbau des landesweiten Biotopverbundsystems (Abb. 3). Schwerpunktbereich sind der Wittensee und die Niederung der Schirnau. Die Schirnau im geschlossenen Siedlungsbereich ist als Verbundachse dargestellt. Die Schirnau, Stillgewässer im Niederungsbereich sowie der Wittensee unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz. Auch die Knicks am westlichen und östlichen Rand des Plangebietes gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

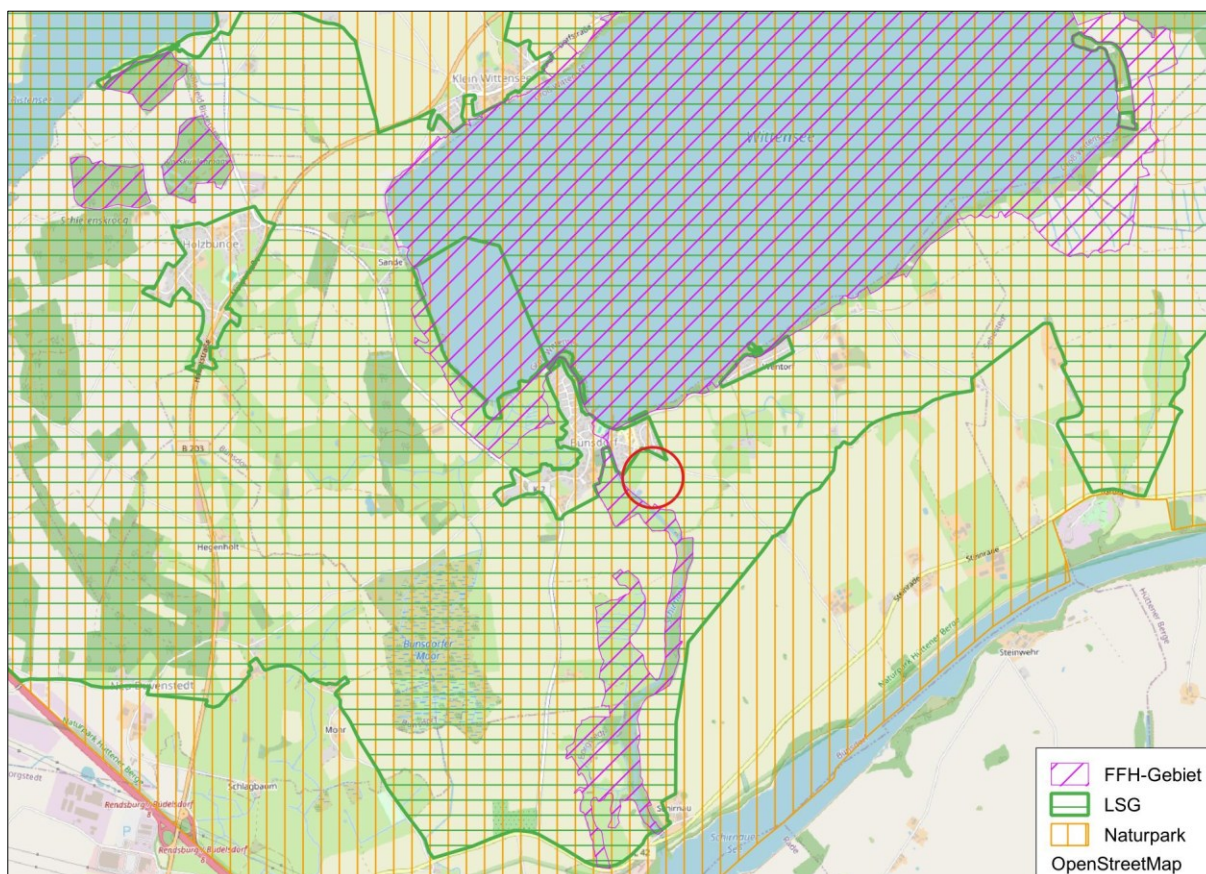


Abb. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes (roter Kreis) (Maßstab 1:50.000)

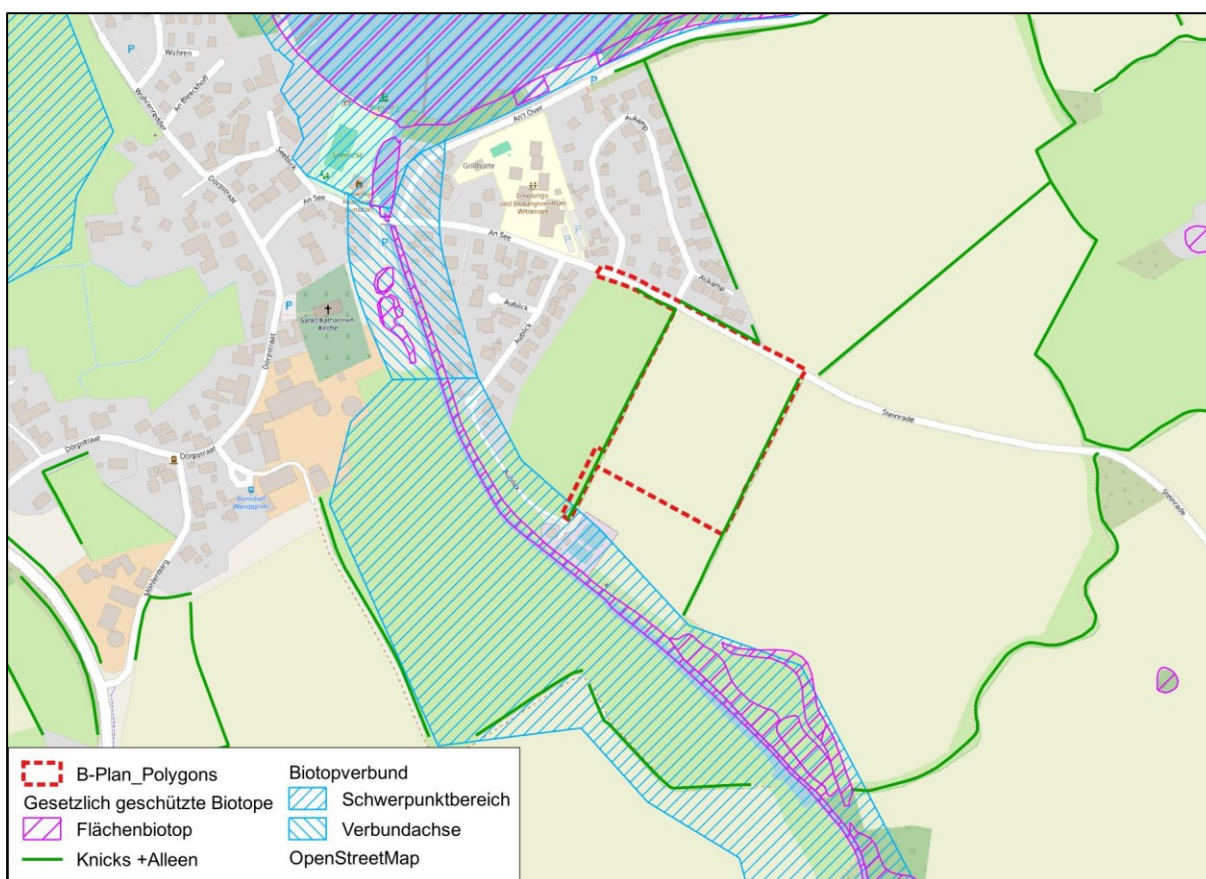


Abb. 3: Lage der gesetzlich geschützten Biotope und des Biotopverbundsystems in und um das Plangebiet (Maßstab 1:8.000)

### **2.3 Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes**

In den übergeordneten Planungen wird v.a. die Erholungseignung hervorgehoben. Wohnbauplanungen im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen Siedlungen stehen nicht grundsätzlich der Erholungseignung von großräumigen Gebieten entgegen.

Allerdings liegt das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet, so dass die Umweltschutzziele hier nicht berücksichtigt werden. Allerdings ist eine Siedlungserweiterung im Gemeindegebiet in der geplanten Größe außerhalb des LSG nicht mehr möglich.

Der Biotopschutz (hier Knicks) wird so weit wie möglich in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

### **2.4 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz**

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Diesem Grundsatz wird in der vorliegenden Planung gefolgt.

Über die Zulässigkeit der Überplanung von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen (nationale Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde auf Grundlage des BNatSchG i.V.m. dem LNatSchG SH. In diesem Rahmen können weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Erforderliche Anträge werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gestellt.

Die Einhaltung der Vorschriften zum Besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist sicherzustellen. Hierzu wird eine artenschutzrechtliche Bewertung als Beurteilungsgrundlage für die zuständige Naturschutzbehörde erarbeitet. Erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in die Planung übernommen.

## **3 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen sind die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete,

Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen. Darüber hinaus werden Aussagen zu geschützten Bereichen und zum Artenschutz gemacht.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

### **3.1 Schutzgut Boden / Fläche**

Die Böden im Plangebiet entstanden aus glazigenen Ablagerungen der Weichsel-Kaltzeit (Till der Grund- und Endmoränen) aus Geschiebelehm, oft über Geschiebemergel. (GK 250). Daraus haben sich Pseudogley-Parabraunerde mit Pseudogley gebildet. Die Bodenart ist Schluff, teils tonig, sandig und kiesig (BÜK 250). Das südliche Plangebiet liegt im Geotop-Potentialgebiet „Durchbruchstal der Schirnau Bünsdorf - Gut Schirnau“. Als Geotop-Potentialgebiete werden großflächige Geotope oder Geotopgruppen bezeichnet, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht. Weitere Untersuchungen mit Abgrenzung konkreter Objekte (Geotope) stehen noch aus.

Im Rahmen der Untersuchungen zum Thema Entwässerung wurde die Versickerungsfähigkeit des Baugrundes untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass die Böden aufgrund der bindigen Bodenarten (Geschiebelehm und Geschiebemergel) und des hohen Grundwasserstandes nur eine geringe Versickerungsfähigkeit aufweisen.

#### Bewertung und Prognose

Die Böden im Plangebiet sind typisch für die Region und weit verbreitet. Sie sind von allgemeiner Bedeutung. Durch die Planung wird es zu Flächenverlusten und Bodenversiegelungen kommen. Der Boden wird erheblich beeinträchtigt, da es zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen (Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt, Bodenbiozöten) kommen wird. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung detailliert bewertet.

Die geomorphologischen Ausprägungen der Landschaft, welche die eiszeitliche Entstehungsgeschichte aufzeigen, und deshalb als Geotop-Potentialgebiet festgelegt wurde, sind von besonderer Bedeutung. Die bauliche Nutzung ist nur im nördlichen Teilgebiet des Geltungsbereiches geplant, so dass keine baulichen Anlagen innerhalb des Geotop-potentialgebietes hineinreichen und die Erlebbarkeit des Talraumes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

### **3.2 Schutzgut Wasser**

Beim Schutzgut Wasser wird zwischen Grund- und Oberflächenwasser unterschieden.

Im Rahmen der Untersuchungen zum Thema Entwässerung wurde die Versickerungsfähigkeit des Baugrundes untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass die Böden aufgrund der bindigen Bodenarten (Geschiebelehm und Geschiebemergel) und des hohen Grundwasserstandes nur eine geringe Versickerungsfähigkeit aufweisen.

Wasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete kommen im Plangebiet und in der weiteren Umgebung nicht vor.

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

#### Bewertung und Prognose

Das Schutzgut Wasser hat im Plangebiet eine allgemeiner Bedeutung. Durch die zusätzliche Versiegelung verringert sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens, da größere Wassermengen auf einer kleineren Fläche entwässert werden müssen.

Zur Sicherung der Oberflächenentwässerung wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Stellplätze und Grundstückszufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen sind. Auf den Garagen/Carports sind Gründächer vorgesehen und es erfolgen Baumpflanzungen im Plangebiet. Darüber hinaus erfolgt eine Verdunstung und Rückhaltung von Niederschlagswasser im Regenrückhaltebecken. Durch diese Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts vermieden.

### **3.3 Schutzgut Klima / Luft**

Das Klima in diesem Raum wird maßgeblich durch die Lage zwischen den zwei Meeren geprägt und ist als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima zu bezeichnen. Es wird durch feucht-kühle Sommer und milde Winter geprägt. Kennzeichnend sind zudem relativ geringe Temperaturschwankungen. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt durchschnittlich bei ca. 850 mm pro Jahr. Die vorherrschende Windrichtung ist West bzw. Südwest.

Die Kleinklimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden durch das Geländere relief und die Vegetationsstrukturen beeinflusst. Die Knicks haben eine windbrechende und aufgrund der Transpiration ausgleichende Wirkung auf das Kleinklima. Die Niederung der Schirnau hat eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, in dem es zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer häufigeren Taubildung kommt. Somit fungiert dieser Bereich als klimatischer Regenerationsraum.

#### Bewertung und Prognose

Zusammenfassend hat das Plangebiet selbst eine allgemeine Bedeutung für das Lokalklima. Die Niederung der Schirnau hat eine besondere Bedeutung, die durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt wird. Auch die Knicks im Plangebiet bleiben weitgehend erhalten, so dass ihre Funktionen ebenfalls nicht beeinträchtigt wird.

Die zusätzliche Bebauung und Versiegelung führt lokal zu einer Erwärmung des Plangebietes, die jedoch aufgrund der relativ geringen Flächenbeanspruchung keine erheblichen Auswirkungen hat. Während der Bauphasen sind Auswirkungen durch Lärm und Stäube auf das Schutzgut Klima/ Luft möglich. Diese wirken jedoch nur kurzzeitig. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Klima und Luft zu erwarten.

### **3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Gemeinde Bünsdorf liegt in der naturräumlichen Untereinheit Dänischer Wohld im Schleswig-Holsteinischen Hügelland. Das Land wurde von den Grund- und Endmoränen der letzten Eiszeit gebildet und ist hügelig mit Höhen bis zu 70 m ü. NN. Bünsdorf liegt südlich

angrenzend an den Wittensee, die landwirtschaftlichen Flächen werden i.d.R. intensiv ackerbaulich genutzt, in den Niederungen wird vermehrt Grünlandwirtschaft betrieben.

Das Plangebiet selbst hat ein stark welliges Relief und stellt sich aktuell als Ackerland dar. Im Westen und Osten ist es von gut ausgeprägten Knicks umgeben mit einigen stattlichen Überhältern.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Straße „Steinrade“ begrenzt. Südlich des Plangebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 50 m eine Kläranlage. Dahinter fließt die Schirnau.

### 3.4.1 Biotope und Lebensräume

Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor:

#### Typischer Knick (HWy)

Am östlichen und westlichen Rand des Plangebietes verlaufen zwei Knicks von der Straße Steinrade nach Süden bis Schirnau-Niederung. Die Knicks stellen sich als typische Knicks dar mit einzelnen stattlichen Überhältern (Eiche und Esche). Weitere typische Gehölzarten der Knicks sind Hasel, Schlehe, Pappel, Pfaffenhütchen und Holunder. Die Knicks unterliegen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG als Knick dem gesetzlichen Biotopschutz.

#### Intensivacker (AAy)

Die landwirtschaftliche Fläche wird als Intensivacker bewirtschaftet.

#### Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)

Die Straßen „Steinrade“ und „Am See“ stellen sich als asphaltierte Straße dar, im Kreuzungsbereich sind sie gepflastert. An der Straße „Am See“ liegt einseitig ein Gehweg. Die anderen Straßenränder werden von schmalen Grünstreifen begleitet.

#### Bewertung und Prognose

Die landwirtschaftliche Fläche ist von allgemeiner Bedeutung für Natur und Umwelt, die Straße ist von geringer Bedeutung. Die Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz und sind von hoher Bedeutung.

Für die Wohnbauflächen wird Acker überplant und zerstört. Die Knicks bleiben erhalten. Lediglich im Südwesten ist ein max. 6 m breiter Knickdurchbruch für die Entwässerung erforderlich. Entlang der Knicks wird ein 3 m breiter Knickschutzstreifen angelegt, der nicht beeinträchtigt werden darf und extensiv gepflegt wird. Durch den Knickschutzstreifen wird auch die Knickpflege dauerhaft gesichert.

Insgesamt wird die Zerstörung und Überbauung von Lebensräumen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung durch die vorliegende Planung vorbereitet. Dadurch entstehen erhebliche Eingriffe, die im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden und zu kompensieren sind.

### 3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Die im Plangebiet liegenden Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz. Weitere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet nicht vor.

### Bewertung und Prognose

Durch die Planung wird ein Knick auf einer Länge von max. 6 m zerstört. Dies ist aus entwässerungstechnischen Gründen erforderlich. Alle anderen Knicks bleiben erhalten und werden dauerhaft gesichert. Entlang der Knicks wird ein 3 m breiter Knickschutzstreifen angelegt, der nicht beeinträchtigt werden darf und extensiv gepflegt wird. Durch den Knickschutzstreifen wird auch die Knickpflege dauerhaft gesichert.

Die Knickzerstörung ist gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG verboten. Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Knick-Ausgleich wird innerhalb des Plangebietes umgesetzt. Ein entsprechender Antrag wird im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

#### 3.4.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des LSG „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ (vgl. Abb. 2). Das LSG ist rund 7.250 ha groß. Der Landschaftsraum verbindet die Moränenlandschaft der Hüttener Berge, der Habyer Stauchmoränen und der Duvenstedter Berge mit dem Wittensee und den angrenzenden Moränenkuppen sowie Feucht- und Niederungsgebieten. Die Landschaft weist mit dem Wittensee als Hohlform, dem Durchbruchstal der Schirnau sowie den Stauchendmoränen der Hüttener- und der Duvenstedter Berge und des Bereichs nördlich Haby eine besondere geologische und geomorphologische Charakteristik mit erheblicher Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf. Gem. § 3 der LSG-Verordnung ist der Schutzzweck,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere zugunsten der Waldgebiete in naturnaher Ausprägung, des Wasserhaushaltes, der Wasserqualität und der typischen Ufervegetationen,
2. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung
3. wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung,

in diesem Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Gem. § 4 sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist auch die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen (Nr. 1) sowie die Durchführung von Abgrabungen (Nr. 2) verboten.

### Bewertung und Prognose

Durch die aktuelle Planung werden Verbote gegen die LSG-Verordnung vorbereitet. Ausnahmen von diesen Verboten können nur zugelassen werden, soweit sich dies mit dem Schutzzweck vereinbaren lässt. Dies ist bei der aktuellen Planung nicht der Fall.

Die Gemeinde Bünsdorf grenzt mit den meisten bestehenden Siedlungsrändern direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“. Damit sind städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten nur eingeschränkt möglich. Im Vorfeld der Planung hat die Gemeinde eine Innenentwicklungsanalyse durchgeführt mit dem Ergebnis, dass hier kein ausreichender Wohnraum entwickelt werden kann. Auch die Prüfung möglicher

Siedlungserweiterungsflächen zeigte, dass eine Siedlungserweiterung ohne Beeinträchtigung des LSG nicht möglich (vgl. Begründung Kap. 3.3). Bereits 2018 erfolgte die Ermittlung von Potentialflächen für eine Siedlungsentwicklung im LSG „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“. Dabei wurde das aktuelle Plangebiet als eine solche Potentialfläche identifiziert.

Ausnahmen von den Verboten der LSG-Verordnung sind für die aktuelle Planung nicht möglich, da sie sich nicht mit dem Schutzzweck vereinbaren lässt. Aus diesem Grund ist eine Entlassung der betroffenen Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Der entsprechende Antrag wird im Laufe des Verfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

Das Plangebiet liegt darüber hinaus im Naturpark „Hüttener Berge“. Naturparke sind geschaffen worden, um großräumige Kulturlandschaften, die aus Naturschutzgründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit von herausragender Bedeutung sind, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Die Einzigartigkeit des Naturparks Hüttener Berge sind das lebhaftes Relief und die Vielfältigkeit der Lebensräume, die durch die Eiszeit entstanden sind, sowie die historischen Knicklandschaften. Aufgaben der Naturparke sind v.a. Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung und nachhaltiger Tourismus, Umweltbildung und nachhaltige Regionalentwicklung.

#### Bewertung und Prognose

Die Gemeinden innerhalb des Naturparks gehören ebenso zu der Kulturlandschaft wie die Flächen im Außenbereich, so dass wohnbauliche Entwicklungen nicht dem Naturpark grundsätzlich entgegenstehen. Durch die vorliegende Planungen wird die Gemeinde möglichst schonend weiterentwickelt, andere geomorphologisch wertvollere Flächen werden vermieden. Das Plangebiet wird zusätzlich eingegrünt. Insgesamt ist die geplante Siedlungserweiterung in Bünsdorf mit den Zielen des Naturparks vereinbar. Beeinträchtigungen des Naturparks sind nicht zu erkennen.

#### 3.4.4 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von internationalen Schutzgebieten. Die Niederung der Schirnau sowie der Wittensee gehören zum FFH-Gebiet DE-1642-392 „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“, das min. 40 m vom Plangebiet entfernt liegt (Abb. 2).

Um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sicher auszuschließen, wurde gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG SH eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt (OLAF 2025). Hierin ist zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

#### Bewertung und Prognose

Die FFH-Vorprüfung hat aufgezeigt, dass von der aktuellen Planung keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet Gebiet „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“ (DE-1642-392) ausgehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als zulässig angesehen.

### 3.4.5 Flora und Fauna

Das Plangebiet hat für Tiere und Pflanzen unterschiedliche Bedeutungen. Die Ackerflächen sind aufgrund der intensiven Bewirtschaftung, Pestizideinsatz und monotonen Ausprägung als Lebensraum für nur wenige unspezialisierte Arten besiedelbar. Die Knicks hingegen haben eine höhere Naturnähe und Artenvielfalt. Sie weisen zusätzliche ökologische Nischen für die Besiedlung von Tier- und Pflanzenarten dar und sind darüber hinaus wichtige Verbundlinien.

### 3.4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in der Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planung die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG)
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

#### Potentielle Vorkommen europäischer Vogelarten sowie Anhang IV Tier- und Pflanzenarten

Im Plangebiet können Vorkommen von Gehölzbrütern der europäischen **Vogelarten** in den Knicks nicht ausgeschlossen werden. Offenlandbrüter, weitere besonders störungsempfindliche oder Rote-Liste-Arten sind aufgrund der Ortsnähe, der Nutzungsintensität und der angrenzenden Knicks nicht zu erwarten.

Quartiere von **Fledermäusen** können in den alten Überhängen der Knicks vorkommen. Für die weiteren **Säugetierarten** sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden bzw. können aufgrund der regionalen Verbreitung sicher ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet von Moorfrosch und Kammmolch. Aufgrund fehlender Gewässer sind Laichgewässer von **Amphibien** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sicher ausgeschlossen. Auch als Landlebensraum ist das Plangebiet für den Kammmolch und Moorfrosch nicht geeignet. Die Schirnau-Niederung scheint als Ganzjahreslebensraum potentiell geeignet zu sein. Wichtige Wanderwege sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Vorkommen der Amphibienarten des Anhangs IV sind ausgeschlossen

Die beiden in Schleswig-Holstein vorkommenden geschützten **Reptilienarten** sind auf wärmebegünstigte, trockene Lebensräume angewiesen. Aufgrund fehlender Lebensraumeignung und ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein sind Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung und fehlender geeigneter Lebensräume sind Vorkommen der **Fischarten** und **Weichtiere** des Anhangs IV im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen im Plangebiet sind Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten **Käfer-, Schmetterlings- und Libellenarten** ausgeschlossen.

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen können Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten **Gefäßpflanzen** sicher ausgeschlossen werden.

#### Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten liegen vor, wenn in dieser Zeit Gebüsche und

andere Gehölze entfernt werden. Die Beseitigung des Knickabschnittes darf deshalb nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Jahres erfolgen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da in der Umgebung ausreichend Nahrungs- und Brutbiotope als Ersatzlebensräume vorhanden sind.

Da durch die Knickbeseitigung keine Überhälter betroffen sind, ist eine Betroffenheit der potentiell baubewohnenden Fledermäuse in der Umgebung sicher ausgeschlossen.

#### Bewertung und Prognose

Eine Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht gegeben. Unter den europäischen Vogelarten ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit bei Gehölzbrütern gegeben.

Insgesamt werden bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL und keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Das geplante Vorhaben wird als artenschutzrechtlich zulässig angesehen.

### **3.5 Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Untereinheit Dänischer Wohld im Schleswig-Holsteinischen Hügelland. Das Land wurde von den Grund- und Endmoränen der letzten Eiszeit gebildet und ist hügelig mit Höhen bis zu 70 m ü. NN. Die Landschaft weist mit dem Wittensee als Hohlform, dem Durchbruchstal der Schirnau sowie den Stauchendmoränen der Hüttener- und der Duvenstedter Berge und des Bereichs nördlich Haby eine besondere geologische und geomorphologische Charakteristik mit erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

Bünsdorf liegt südlich angrenzend an den Wittensee, die landwirtschaftlichen Flächen werden i.d.R. intensiv ackerbaulich genutzt, in den Niederungen wird vermehrt Grünlandwirtschaft betrieben. Das Knicknetz ist teils noch in einer hohen Dichte vorhanden. Die besondere geomorphologische Charakteristik ist vor Ort durch eine stark hügelige Landschaft mit einem tief eingeschnittenen Talraum der Schirnau südlich des Plangebietes gut erlebbar.

Das Plangebiet selbst hat ein stark welliges Relief und stellt sich aktuell als Ackerland dar. Im Westen und Osten ist es von gut ausgeprägten Knicks umgeben mit einigen stattlichen Überhältern. Typische Arten der Knicks sind Esche, Eiche, Hasel, Schlehe, Pappel und Holunder.

#### Bewertung und Prognose

Durch die Planung wird bisher unbebauter Außenbereich überplant. Dabei erfolgt die Siedlungserweiterung nicht direkt an die östliche Bestandsbebauung angrenzend, sondern lässt eine angrenzende Grünlandfläche unbebaut. Dieses sehr stark reliefierte Grünland weist eine gut erkennbare Abflussrinne in die Schirnau-Niederung auf und hat deshalb eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Sie soll in ihrem natürlichen Relief als Grünzug erhalten werden.

Die Planung grenzt jedoch im Norden an den Siedlungsbestand an, so dass das geplante Wohngebiet trotzdem im Zusammenhang mit dem bebauten Bereich steht. Durch die angrenzenden Knicks nach Osten und Westen hin ist das Plangebiet gut eingegrünt und kaum einsehbar. Der südliche Teil des Plangebietes wird von einer öffentlichen Grünanlage eingenommen, auf der Einzelbäume angepflanzt werden. Entlang der Südgrenze erfolgt die Eingrünung mit einem Knick. Hierdurch wird die geplante Bebauung auch nach Süden hin umfassend eingegrünt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

### **3.6 Schutzgut Mensch**

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte sowie die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von besonderer Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z.B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung hervorgerufen.

Das Plangebiet liegt am Rand der offenen Agrarlandschaft. Zeitweise sind Geruchs- oder Staub-Immissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung in räumlicher Nähe möglich, die jedoch typisch für die ländliche Gegend sind. Südlich des Plangebietes liegt eine Kläranlage mit emissionsrelevanten Geruchsauswirkungen.

#### Bewertung und Prognose

Im Plangebiet wird eine Ringstraße angelegt, an der alle Grundstücke direkt angeschlossen sind. Es entstehen keine neuen überlokalen Verkehrsverbindungen, so dass die Erhöhung des Straßenverkehrs sich voraussichtlich nur auf den wohnbedingten Verkehrsfluss beschränken wird. Emissionen durch die neuen Wohnbauflächen sind nicht zu erwarten, da keine lärm- oder schadstoffintensiven Nutzungen zugelassen sein werden. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist ein Schutzabstand für die Bebauung von der Kläranlage einzuhalten. Insgesamt sind dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

### **3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Plangebiet befindet sich größtenteils in archäologischen Interessengebieten, dieses Areal stellt mit seinen Geländeerhebungen und angrenzenden Niederungen eine absolute Siedlungsgunstlage dar, weshalb das archäologische Potential als hoch einzuschätzen ist.

Die Kirche St. Katharina ist samt Ausstattung, Kirchhof und Grabmalen von kultureller Bedeutung und steht unter Denkmalschutz. Sie liegt ca. 300 m vom geplanten Wohngebiet entfernt.

Weitere Sachgüter kommen im Plangebiet nicht vor.

#### Bewertung und Prognose

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen archäologischer Schutzgüter sind voraussichtlich archäologische Untersuchungen gem. § 14 DSchG erforderlich. Darüber hinaus ist § 15 DSchG zu beachten. Werden während der Erdarbeiten archäologische Verdachtsfunde oder auffällige Bodenverfärbungen aufgefunden, ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Erheblichen Beeinträchtigungen der Katharinenkirche und des Friedhofes sind aufgrund der Entfernung und der Lage der Kirche im Ortszentrum nicht zu erwarten.

### **3.8 Wechselwirkungen/Kumulierungen**

Im Plangebiet führen vor allem die Überbauung von Flächen und der Verlust von Boden zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter, zum einen als Lebens- und Wuchsraum für Tiere und Pflanzen, zum anderen für die zahlreichen abiotischen Funktionen für Boden und Wasser. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich gegenseitig. Nach aktuellem Planungsstand ist nicht mit zusätzlichen, bisher nicht betrachteten Wechselwirkungen zu rechnen, welche die negativen Auswirkungen durch die Planung weiter verstärken.

Weitere Planungen in der Umgebung sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Wechsel- oder Kumulationswirkungen sind nicht erkennbar.

### **3.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern**

#### Emissionen

Im Plangebiet sind durch die geplante Wohnnutzung keine zusätzlichen Emissionen durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu erwarten. Zum Schutz vor Geruchsemissionen durch die südlich des Plangebietes liegende Kläranlage ist der gem. Geruchsgutachten festgelegte Abstand der Bebauung einzuhalten.

#### Abfälle

Mit gefährlichen oder gesundheitsgefährdeten Abfällen ist nicht zu rechnen. Die Müllbeseitigung wird durch die Gemeinde sichergestellt.

#### Abwässer

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine anzulegende Entwässerungsleitung in die südlich des Plangebietes liegende Kläranlage.

#### Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund des hohen Grundwasserstandes und der schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht vollständig lokal versickert werden. Zur Teilversickerung vor Ort sind die Stellplätze und Grundstückszufahrten in wassergebundener Bauweise herzustellen, die Carports und Garagen werden mit Gründächern angelegt.

Zur Erhöhung der Verdunstung erfolgen zahlreiche Baumpflanzungen im Plangebiet. Darüber hinaus wird ein Regenrückhaltebecken in der öffentlichen Grünfläche angelegt, das die Verdunstung über die Wasseroberfläche steigert und gleichzeitig die Ableitung in die Schirнау zeitlich verzögert.

#### Bewertung und Prognose

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (Abstand zur Kläranlage) werden eingehalten. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers ist geregelt. Die Entwässerung anfallender Niederschläge wird über verschiedene Maßnahmen gesichert.

Insgesamt können durch die dargestellten Vorkehrungen zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.

### **3.10 Energienutzung und-effizienz**

Die Versorgung mit Strom ist durch die Schleswig-Holstein Netz AG gesichert. Darüber hinaus sind im Plangebiet Solaranlagen auf den Dachflächen zulässig.

### **3.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Im Plangebiet sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Nutzungen geplant, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luftqualität führen können. Beim Neubau von Gebäuden sind die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz einzuhalten, um den Schadstoffausstoß möglichst gering zu halten.

Durch die geplante Wohnnutzung und den daraus resultierenden Kfz-Verkehr erhöht sich der Schadstoffausstoß nur lokal und geringfügig.

### **3.12 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen**

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe eingebracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Das Plangebiet befindet sich nicht in empfindlichen oder extremen Lebensräumen (z.B. Überschwemmungsgebiet), so dass keine schwerwiegenden Naturkatastrophen, z.B. infolge des Klimawandels, zu erwarten sind.

Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen.

Insgesamt sind keine Risiken erkennbar.

## **4 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes**

### **4.1 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Durch die Planung wird eine Fläche von ca. 3,1 ha überplant. Dabei entsteht auf einer Fläche von ca. 1,7 ha ein allgemeines Wohngebiet inkl. der erforderlichen Straßenverkehrsflächen. Das südliche Plangebiet wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die Knicks im Plangebiet bleiben weitgehend erhalten.

Durch die Bebauung geht Lebensraum für weit verbreitete Tier- und Pflanzenarten verloren, ein kurzer gesetzlich geschützter Knickabschnitt wird zerstört. Der Straßenverkehr wird sich in diesem Bereich moderat erhöhen. Das Knicknetz wird durch die Knick-Neuanlage im Süden des Plangebietes erhöht und geschlossen. Es entsteht eine neue Erholungsfläche als Parkanlage.

Entstehende erhebliche Beeinträchtigungen werden in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Kap. 5) bilanziert und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

## **4.2 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche bestehen. Eingriffe in Knicks erfolgen nicht. Es werden auch keine neuen Knicks angelegt. Insgesamt bleibt die knickreiche, landwirtschaftliche geprägte Landschaft erhalten. Es kommt zu keinen ausgleichspflichtigen Eingriffen.

## **5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

### **5.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffes**

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird ein Allgemeines Wohngebiet inkl. erforderlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Grünflächen auf einer Fläche von ca. 3,1 ha festgesetzt. Die GRZ der WA wird mit 0,3 bzw. 0,4 im WA 1 und mit 0,4 in WA 2 festgesetzt. Für Garagen, Nebenanlagen und Zuwegungen darf eine Fläche von bis zu 50 % der GRZ zusätzlich überbaut werden. Dabei dürfen Stellplätze und Grundstückszufahrten nur in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Es wird eine Ringstraße sowie ein Parkplatz (Straßenverkehrsflächen neu) festgesetzt. Im Süden wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die größtenteils als Parkanlage genutzt wird. In der Grünfläche wird eine Fläche zur Entwässerung (Regenrückhaltebecken) angelegt.

Die Knicks im Plangebiet werden als gesetzlich geschützte Biotope festgesetzt und sind zu erhalten. Parallel zu den Knicks wird ein Knickschutzstreifen (3 m) angelegt. Im Südosten des Plangebietes ist für die Anlage und Sicherung der Entwässerung ein Knickdurchbruch auf einer Länge von 6 m erforderlich.

Die Planung führt zu einem dauerhaften Flächenverlust, zu zusätzlichen Versiegelungen von Boden und zur Zerstörung von Lebensräumen von allgemeiner Bedeutung. Eingriffe in das Schutzgut Wasser können durch Maßnahmen zur Sicherstellung eines geregelten Niederschlagswasserabflusses sowie durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens sowie der Anpflanzung von min. 35 Bäumen verhindert werden.

Darüber hinaus kommt es zu Zerstörungen und erheblichen Beeinträchtigungen eines gesetzlich geschützten Knicks im Plangebiet. An der Südseite des Plangebietes wird eine neuer Knick angelegt. Aufgrund des Knickreichtums in der Umgebung und der Knick-Neuanlage kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Tab. 2: Flächenbilanz mit Überbauung/Versiegelung

Bezeichnung	Fläche	GRZ	Inkl. Zuschlag 50 %	Versiegelung
WA I 0,3	11.793	0,30	0,45	5.307
WA I 0,4	1.480	0,40	0,60	888
WA II	2.021	0,40	0,60	1.213
Straßenverkehrsflächen - Bestand	1.630			
Straßenverkehrsflächen - Planung	2.250	1,00		2.250
Verkehrsflächen, besondere Zweckbestimmung neu	101	1,00		101
Versorgungsflächen	1.112			
Öffentliche Grünfläche Parkanlage	9.029			
Öffentliche Grünfläche Entwässerung	720			
Fläche zum Erhalt von Knicks	889			
Fläche zur Neuanlage von Knicks	411			
<b>Summe</b>	<b>31.466</b>			<b>9.758</b>

### Bodenversiegelung

Durch die aktuelle Planung wird eine Fläche von 17.645 m<sup>2</sup> für die Wohngebiete und die neuen Straßenverkehrsflächen überplant. Insgesamt kommt es zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung von max. 9.758 m<sup>2</sup>.

### Eingriff in Wasser

Durch die Maßnahmen zum geregelten Niederschlagswasserabflusses werden erhebliche Beeinträchtigungen in das Schutzgut Wasser vermieden.

### Landschaftsbild

Durch die Wohnbebauung verändert sich das Landschaftsbild. Aufgrund der Eingrünung des Plangebietes durch Knicks und des Geländereiefs ist das neue Wohngebiet nur von der Straße aus sichtbar. Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich bereits Wohnbebauung, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.

### Biotope und Lebensräume

Durch die Planung kommt es zu einer dauerhaften Zerstörung von Intensivacker und Wegrainen sowie zu der Zerstörung eines kurzen Knickabschnittes. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen, die bei den Lebensräumen allgemeiner Bedeutung im Rahmen der Eingriffsbewertung für den Boden bilanziert werden.

### Beseitigung geschützter Biotope

Im Plangebiet ist ein Knickdurchbruch auf einer Länge von 6 m erforderlich. Die verbleibenden Knicks werden zum Erhalt festgesetzt. Hinzu kommt ein min. 3 m breiter Knickschutzstreifen, der nicht bebaut werden darf und wo keine Ablagerungen o.ä. erlaubt sind. Dieser Knickschutzstreifen stellt darüber hinaus die erforderliche Knickpflege gem. § 21 Abs. 4 LNatSchG SH sicher.

Zerstörungen und erhebliche Beeinträchtigungen von Knicks sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG verboten. Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein entsprechender

Antrag wird im Laufe des Verfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Knick-Neuanlage wird im Plangebiet umgesetzt.

## **5.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen**

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die aufgeführte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zwingend erforderlich, um einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG zu verhindern.

### Bodenschutz

Zur Verminderung der Eingriffe in den Boden sind bei Erdarbeiten die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen.

### Wasserschutz

Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers sind Stellplätze und Grundstückszufahrten in wassergebundener oder wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. An der Straße sind min. 4 Bäume zu pflanzen. Darüber hinaus ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. Das RRB wird naturnah angelegt.

### Erhaltung des Knicks inkl. Überhälter

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die Knicks (mit Ausnahme eines 6 m breiten Durchbruchs) inklusive der vorhandenen Überhälter dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

### Knickschutzstreifen.

Entlang der zu erhaltenden Knicks ist ein 3 m breiter Knickschutzstreifen (gemessen ab dem Knickfuß) einzurichten, der von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss. Auch andere Versiegelungen, Materiallagerungen, die gärtnerische Nutzung, Abgrabungen und Aufschüttungen, Leitungsverlegungen sowie die Errichtung von Zäunen sind unzulässig.

Der Knickschutzstreifen (Bestand und Neuanlage) ist mit einer Ansaat mit Regio-Saatgut für die Region UG3 – Nordostdeutsches Tiefland (für Feldraine und Säume, o.ä.) anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind max. 1-2 mal jährlich mit einem Messerbalkenmäherwerk zu mähen. Dabei ist eine Mahdhöhe von mindestens 10 cm zum Schutz von Insekten und Kleintieren einzuhalten.

### Beleuchtung

Für die Beleuchtung der öffentlichen Räume sind nur Leuchtmittel mit warmweißer Farbtemperatur, mit insektendichten Leuchtgehäusen, mit einer maximalen Oberflächentemperatur von 60° zu verwenden. Abstrahlungen oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen sind unzulässig.

Gehölzbeseitigung (Knickdurchbruch) (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Gehölzbrütern dürfen Gehölzbeseitigungen nur außerhalb der Gehölzschonfrist im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchgeführt werden.

### 5.3 Bilanzierung

Im Plangebiet kommen vorwiegend Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Zerstörungen und Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Ausgleich für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Bei der vorliegenden Planung kann für die Bodenversiegelung keine gleich große Entsiegelung erfolgen. Gemäß Punkt 3.1 b) der Anlage zu den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1:0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biototyp entwickelt werden.

Im Folgenden wird für die Versiegelung der Ackerflächen und der Wegraine der Faktor 0,5 festgelegt.

Zusätzlich sind Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bilanzieren. Dazu gehören in der vorliegenden Planung die Knicks. Knickzerstörungen sind gem. Knickschutzerlass mit der Neuanlage von Knicks mit dem Faktor 2 zu ersetzen.

Tab. 3: Bilanzierung des Eingriffs

Eingriff in Schutzgut	Fläche in m <sup>2</sup>	Faktor Ausgleich	Kompensationserfordernis m <sup>2</sup>
<b>Boden/Fläche</b>			
WA I	6.195	0,5	3.097
WA II	1.213	0,5	606
Verkehrsflächen neu	2.250	0,5	1.125
Verkehrsflächen Parkplatz	101	0,5	51
<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b>			
Knickdurchbruch in lfd m	6	2	12
<b>Gesamtkompensationserfordernis</b>			
Boden/Fläche			4.879
Knickneuanlagen in lfd. m			12

## 5.4 Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

### 5.4.1 Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Neben den in Kap. 6.2 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann der Flächenbedarf gem. 3.1 b) der „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein“ durch naturnahe Festsetzungen im Bebauungsplan ermäßigt werden. So können Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, zu 75 % angerechnet werden (hier Knickschutzstreifen). Die Kompensationsfläche pro Baumpflanzung ist mit 25 m<sup>2</sup> bereits relativ niedrig angesetzt, so dass hier keine weitere Reduzierung erfolgt. Die naturnahe Anlage des Regenrückhaltebeckens kann nicht als Ermäßigung angerechnet werden. Sie gleicht jedoch die Eingriffe in den Boden durch Abgrabungen aus. Die Ermäßigung durch Minderungsmaßnahmen sollte nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

Darüber hinaus wird im Süden des Plangebietes als Ersatz für den zerstörten Knickabschnitt sowie als Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein insgesamt 147 m langer Knick angepflanzt. Da die Knickpflanzung eine Kompensations- und keine Minderungsmaßnahme darstellt, wird sie mit dem Faktor 1 berechnet.

#### Pflanzung von Straßenbäumen im Wohngebiet

Im Plangebiet werden im Straßenraum mindestens 4 einheimische, standortgerechte Laubbäume gepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Es werden Hochstämme 3xv STU 12-14 der folgenden Arten gepflanzt:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Kupfer-Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Baumhasel (*Corylus columa*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Traubeneiche (*Quercus patraea*), Echte Mehlbeere (*Sorbus aria*). Abgehende Gehölze werden gleichartig ersetzt.

#### Baumpflanzungen auf Baugrundstücken

Auf jedem Baugrundstück wird in der Vorgartenzone mindestens 1 standortgerechter, einheimischer Laubbaum oder ein Obstbaum gepflanzt und dauerhaft erhalten. Insgesamt werden min. 21 Bäume gepflanzt. Es werden Gehölze in der Qualität Hochstamm 3xv mit Ballen (oder Containerware) STU 12-14 cm verwendet.

Pflanzempfehlungen für Gehölze auf Privatgrundstücken sind: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) Stieleiche (*Quercus robur*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) sowie Obstbaumarten (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 10-12 cm)

#### Baumpflanzungen in der Parkanlage

In der öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) werden mindestens 10 standortgerechte, einheimische Laubbäume gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Bäume sind als Hochstämme mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Pflanzempfehlungen für Gehölze in der Parkanlage sind: Stieleiche (*Quercus robur*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Esche (*Fraxinus excelsior*),

Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Kupfer-Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*), Baumhasel (*Corylus columa*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Echte Mehlbeere (*Sorbus aria*)

#### Neuanlage eines Knicks

An der südlichen Grenze der öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) ist auf einer Länge von 147 m ein Knick mit einem Wall neu anzulegen und im Eigentum der Gemeinde dauerhaft zu erhalten. Der Knickwall hat eine Sohlenbreite von 3,00 m, eine Höhe von max. 1,20 m und eine Kronenbreite von 1,20 m. Der Knickwall wird zweireihig in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,00 m versetzt mit heimischen, standortgerechten Arten bepflanzt. Die Pflanzgrößen sind mit mindestens 2 x verschulten Junggehölzen 0,60 m bis 1,20 m Höhe vorzusehen. Es sind mindestens 3 Überhälter (Stieleiche) zu pflanzen.

Pflanzempfehlungen für Knickpflanzungen: Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus div. spec.*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weiden (*Salix div. spec.*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Brombeere (*Rubus*, etwa 20 häufigere Arten).

#### Extensive Pflege der Knickschutzstreifen

Die Knickschutzstreifen an den Bestandsknicks und am neu anzulegenden Knick sind mit einer Ansaat mit Regio-Saatgut für die Region UG3 – Nordostdeutsches Tiefland (für Feldraine und Säume, o.ä.) anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind max. 1-2 mal jährlich mit einem Messerbalkenmäherwerk zu mähen, minimal alle 3 Jahre, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Dabei ist eine Mahdhöhe von mindestens 10 cm zum Schutz von Insekten und Kleintieren einzuhalten. Dünung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind zu unterlassen.

#### Naturnahe Anlage des Regenrückhaltebeckens

Das Regenrückhaltebecken wird naturnah angelegt. Das Gewässer und hat mindestens an einer Seite einen flachen Böschungsverlauf. Eine technische Befestigung des Beckens findet nicht statt. Durch die naturnahe Anlage der Fläche werden die Eingriffe in den Boden durch Abgrabungen ausgeglichen.

Tab.4: geplante Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet

Geplante Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	Fläche in m <sup>2</sup>	Faktor	Fläche
RRB naturnah	Kompensation für Eingriffe in Wasser + Abgrabung		
Baumpflanzungen im Straßenraum (4 x 25 m <sup>2</sup> )	100	1,0	100
Baumpflanzungen Grundstücke (21 x 25 m <sup>2</sup> )	525	1,0	525
Baumpflanzungen öffentliche Grünfläche (10 x 25 m <sup>2</sup> )	250	1,0	250
Extensive Pflege Knickstreifen (Bestandsknicks)	1.111	0,75	833,25
Extensive Pflege Knickstreifen (Neu-Knicks)	441	0,75	330,75
Knick-Neuanlage 135* 3,0	405	1,0	405
Knick-Neuanlage 12 lfd m (für Knick-Durchbruch)		1,0	12 lfd m
<b>Kompensationswert</b>			
Boden/Fläche			2.444
Knickneuanlagen in lfd. m			12

Nach Abzug der Kompensations- und Minderungsmaßnahmen im Plangebiet verbleibt ein offener Kompensationsbedarf von 2.435 m<sup>2</sup>.

#### 5.4.2 Kompensation außerhalb des Plangebietes

Der offene Kompensationsbedarf von 2.435 m<sup>2</sup> wird voraussichtlich über ein Ökokonto abgegolten. Es wird ein Ökokonto im Naturraum Hügelland verwendet. Die im Ökokonto durchgeführten Maßnahmen sowie die flächenhafte Darstellung werden im Laufe des Verfahrens erarbeitet.

### 5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Zur Prüfung möglicher Bauflächen innerhalb des Siedlungsbereiches von Bünsdorf wurde eine Analyse der Innenentwicklungspotentiale durchgeführt (vgl. Begründung). Hiernach ist genau eine Baulücke von insgesamt 29 Baulücken bzw. innerörtlichen Potenzialflächen als realistisch kurzfristig umsetzbar eingestuft worden. Die anderen Flächen sind aktuell nicht verfügbar bzw. sind aufgrund landwirtschaftlicher Immissionen nicht für eine Wohnbebauung nutzbar.

Darüber hinaus erfolgte eine Alternativenprüfung möglicher Erweiterungsflächen im angrenzenden Außenbereich von Bünsdorf. Dabei wurden 5 Flächen mit direktem Siedlungsanschluss abgeprüft. Die Flächen des FFH-Gebietes (Schirnaual und Meynbek-Niederung) sind aufgrund des Schutzstatus als Teil des Netzes Natura 2000 als Alternative ausgeschlossen. Von den abgeprüften Flächen liegt lediglich Fläche B außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Alle anderen Flächen liegen teilweise oder vollständig im LSG Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge. Insgesamt ist eine Siedlungserweiterung der Gemeinde Bünsdorf aufgrund der engen Grenzziehung des LSG um den Ort ohne Beeinträchtigung des LSG nicht mehr möglich.

Die in der Alternativenprüfung abgeprüfte Fläche A fällt zur Meynbek-Niederung hin relativ steil ab. Die Fläche liegt im LSG, innerhalb der Geotop-Potentialfläche und innerhalb eines Schwerpunktbereiches zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems. Sie wird als Grünland genutzt und ist bisher nicht eingegrünt. Aufgrund der Lage im Biotopverbund und der hohen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist die Fläche als Alternative nicht geeignet.

Fläche B liegt im historischen Ortskern und stellt sich als Grünland dar, das an allen Seiten von Knicks umgeben ist. Dies ist die einzige Fläche, die nicht im LSG liegt. Hier ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Tierhaltung) eine Wohnbebauung nicht möglich. Darüber hinaus ist die Fläche für die aktuelle Planung zu klein.

Fläche C liegt teilweise im LSG und teilweise im Geotop-Potentialgebiet. Die Fläche wird akterbaulich genutzt und fällt im Süden steil Richtung Schirnaual ab. Hier ist aktuell aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Tierhaltung) eine Wohnbebauung nicht möglich.

Fläche D liegt vollständig im LSG und größtenteils innerhalb des Geotop-Potentialgebiets. Die Fläche stellt sich als sehr stark reliefierte Grünland dar und weist gut erkennbar eine eiszeitliche Abflussrinne in die Schirnaual-Niederung auf. Aus diesem Grund hat sie eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild. Sie soll in ihrem natürlichen Relief erhalten werden und ist als Alternative nicht geeignet.

Fläche E liegt vollständig im LSG und wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Im Norden grenzt sie an das FFH-Gebiet an. Darüber hinaus liegt die Fläche gem. § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG teilweise im Gewässerschutzstreifen des Wittensees. Eine Bebauung des Gewässerschutzstreifens ist verboten, so dass die Fläche als Alternative nicht geeignet ist.

Die aktuell überplante Fläche liegt ebenfalls im LSG und teilweise im Randbereich des Geotop-Potentialgebietes. Die Fläche wird aktuell als Intensivacker genutzt. Die steileren Hangflächen zur Schirnau-Niederung werden von der Bebauung ausgenommen. Die Fläche ist bereits größtenteils durch Knicks eingegrünt. Im Rahmen einer Ermittlung von Potentialflächen für eine Siedlungsentwicklung im LSG Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge (2018) wurde diese Fläche bereits als Potentialfläche ermittelt, da hier die geringsten Konflikte auftraten.

Zusammenfassend sind keine Alternativen erkennbar, die zu geringeren Auswirkungen auf Natur und Umwelt führen würden.

Alle weiteren Flächen des Gemeindegebietes würden noch weiter in den unbebauten Außenbereich hineinreichen und somit zu einer Zersiedelung der Landschaft führen. Sie sind deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

## **6 Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung**

### **6.1 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)**

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitoring die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v.a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Für die aktuelle Planung sind keine spezifischen Maßnahmen zur Überwachung erforderlich. Insofern sind laufend die Hinweise der Bürger sowie der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB auszuwerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall einzuleiten.

### **6.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten**

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen und vorhandener, öffentlich zugänglicher Informationen zu Natur und Landschaft durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

### **6.3 Referenzliste der Quellen**

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)

- Regionalplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum III (2000)
- Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind, Planungsraum II (2020)
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999)
- Landschaftsrahmenplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum II (2020)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Bünsdorf (1968)
- Landschaftsplan der Gemeinde Bünsdorf (2001)
- Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ vom 09.03.2001.
- Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein (2013)
- Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Homepage, Stand Juni 2025)
- Umweltportal SH (Homepage, Stand Juni 2025)
- Digitaler Atlas Nord (Homepage, Stand Juni 2025)
- Archäologischer Atlas Nord (Homepage, Stand Juni 2025)
- Europäische Schutzgebiete in Schleswig-Holstein (Homepage des MELUND, Stand Juni 2025)
- Daten zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Homepage des LLUR, Stand 2019)
- Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters SH (FÖAG 2019)
- Liste der Kulturdenkmale des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Stand 16.06.2025. Landesamt für Denkmalpflege

## 7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Bünsdorf plant die Ausweisung eines neuen Wohngebietes, um der regen Nachfrage nach Bauland im Gemeindegebiet nachkommen zu können. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,1 ha. Geplant ist Allgemeines Wohngebiet (WA) inkl. Verkehrsflächen in einer Größe von ca. 1,8 ha. Etwa 1,1 ha werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Mit Umsetzung der Planung erfolgen in erster Linie Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die entstehenden Versiegelungen. Insgesamt wird eine Fläche von 9.758 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt. Dadurch gehen Ackerflächen und Wegraine verloren. Darüber hinaus muss ein Knickdurchbruch auf einer Länge von 6 m erfolgen.

Als Ausgleich für die Knickzerstörung sowie zur Eingrünung erfolgt eine Knick-Neuanlage am Südrand des Plangebietes. Darüber hinaus werden Anpflanzungen und weitere naturnahe Maßnahmen zur Minderung des Eingriffes festgesetzt. Als Ausgleich für die verbleibenden Eingriffe werden Ökokonten verwendet.

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ergeben abschließend keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

Im Plangebiet können potentiell streng geschützte Arten vorkommen, für die die Vorschriften nach § 44 BNatSchG gelten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Die Planung erfolgt im LSG „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“. Zur Realisierung der Planung muss die betroffene Fläche aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Der erforderliche Antrag wird im Laufe des Verfahrens gestellt.

Südlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“. Die FFH-Vorprüfung hat aufgezeigt, dass von der aktuellen Planung keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet ausgehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als zulässig angesehen.